

1. Besuchseinladungen aus dem Ausland:

Sollten Sie eine Verpflichtungserklärung für einen Besuch aus dem Ausland benötigen, vereinbaren Sie hierfür unter der Telefonnummer 0711-3902 41752 einen Termin.

2. Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltstiteln:

Sollte Ihr Aufenthaltstitel in Kürze ablaufen, ist es wichtig, dass Sie den Verlängerungsantrag unbedingt vor Ablauf des Aufenthaltstitels postalisch, per Fax oder als eingescanntes Dokument per Email bei der Ausländerbehörde einreichen. Mit dem Eingang Ihres Antrags bei der Ausländerbehörde entsteht die gesetzliche Fiktionswirkung, sodass Ihr Aufenthalt bis zur weiteren Entscheidung der Ausländerbehörde kraft Gesetzes als erlaubt gilt. Sie werden in diesen Fällen in der Folgezeit von der Ausländerbehörde kontaktiert.

3. Verlängerung der Duldung:

Sollte die Gültigkeit Ihrer Duldung ablaufen, ist diese mit einem Verlängerungsantrag postalisch an die Ausländerbehörde zu übersenden. Bitte kopieren Sie die Duldung zuvor für die Übergangszeit und belassen Sie die Kopie bei sich. Die Duldung wird nach der Verlängerung zur Aushändigung an das Bürgermeisteramt bzw. mit Postzustellungsurkunde an Sie übersandt. Bitte beachten Sie, dass die Verlängerung aufgrund der aktuellen Situation einige Zeit in Anspruch nehmen kann. In dringenden Notfällen kann eine entsprechende Bestätigung über die Bearbeitung Ihres Antrags ausgestellt werden.

4. Verlängerung der Aufenthaltsgestattung:

Sollte die Gültigkeit Ihrer Aufenthaltsgestattung ablaufen, ist diese mit einem Verlängerungsantrag postalisch an die Ausländerbehörde zu übersenden. Bitte kopieren Sie die Aufenthaltsgestattung zuvor für die Übergangszeit und belassen Sie die Kopie bei sich. Die Aufenthaltsgestattung wird zur Aushändigung an das Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes übersandt. Sollten mit der Aufenthaltsgestattung weitere Genehmigungen wie die Arbeitserlaubnis verbunden sein, kann bei Bedarf eine entsprechende formlose Bestätigung des Ausländeramtes, z.B. auch an den Arbeitgeber erfolgen